

URTEIL DES GERICHTS (Erste Kammer)  
19. März 2003

Verbundene Rechtssachen T-188/01, T-189/01 und T-190/01

**Vassilios Tsarnavas**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Zulässigkeit – Beförderung – Abwägung der Verdienste von Beamten verschiedener Dienststellen“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 495

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, den Kläger in den Beförderungsjahren 1998, 1999 und 2000 nicht zu befördern.

**Entscheidung:** Die Entscheidungen der Kommission, den Kläger in den Beförderungsjahren 1998 und 1999 nicht zu befördern, werden aufgehoben. Die Klage in der Rechtssache T-190/01 wird als unzulässig abgewiesen. In den Rechtssachen T-188/01 und T-189/01 trägt die Kommission die Kosten des Verfahrens. In der Rechtssache T-190/01 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

## Leitsätze

*1. Beamte – Klage – Beschwerdende Maßnahme – Begriff – Entscheidung über die Aufstellung des Verzeichnisses der beförderten Beamten (Beamtenstatut, Artikel 90 Absatz 2 und 91)*

*2. Beamte – Beförderung – Entscheidung über die Aufstellung des Verzeichnisses der beförderten Beamten – Bekanntmachung – Modalitäten – Zurverfügungstellung im Intranet des Organs*

*3. Beamte – Beförderung – Abwägung der Verdienste – Modalitäten – Ermessen der Verwaltung – Erforderlichkeit einer sich auf alle beförderungsfähigen Beamten des Organs beziehenden Prüfung durch den Beförderungsausschuss ungeachtet der Zulässigkeit einer vorherigen Prüfung innerhalb der verschiedenen Verwaltungseinheiten (Beamtenstatut, Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1)*

1. Bei mehrstufigen Handlungen oder Entscheidungen, die insbesondere zum Abschluss eines internen Verfahrens vorgenommen werden, sind nur diejenigen Handlungen anfechtbar, die den Standpunkt des Organs bei Beendigung des Verfahrens endgültig festlegen, nicht jedoch die Zwischenmaßnahmen, die der Vorbereitung der endgültigen Entscheidung dienen.

Beim Beförderungsverfahren stellt das Verzeichnis der beförderten Beamten die anfechtbare Handlung dar. Mit dessen Veröffentlichung erhalten nämlich die Beamten, die der Auffassung sind, dass sie befördert werden könnten, mit Gewissheit und endgültig von der Beurteilung ihrer Verdienste Kenntnis, und in diesem Zeitpunkt ist ihre Rechtsstellung beeinträchtigt.

Erhebt folglich ein Beamter Einwände gegen das Verzeichnis der für die Beförderung vorgeschlagenen Beamten, so stellt die ablehnende Entscheidung des Beförderungsausschusses, auch wenn sie die Beförderungsentscheidung nicht beeinflussen kann, eine vorbereitende Maßnahme dar, die nicht im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts beschwerend ist. Der Betroffene ist auch nicht durch das Schreiben beschwert, mit dem der Vorsitzende des Beförderungsausschusses ihm nach der Veröffentlichung des Verzeichnisses der beförderten Beamten die Entscheidung des Ausschusses mitteilt, seinem Begehren nicht stattzugeben.

(Randnrn. 72, 73, 78 und 80)

Vgl. Gericht, 15. Juli 1993, Camara Alloisio u. a./Kommission, T-17/90, T-28/91 und T-17/92, Slg. 1993, II-841, Randnr. 39; Gericht, 21. November 1996, Michaël/Kommission, T-144/95, Slg. ÖD 1996, I-A-529 und II-1429, Randnr. 30; Gericht, 3. Oktober 2000, Cubero Vermurie/Kommission, T-187/98, Slg. ÖD 2000, I-A-195 und II-885, Randnr. 28

2. Werden den Beamten im Intranet des Organs Informationen über den Erlass einer Maßnahme von allgemeiner Geltung wie diejenigen in Bezug auf das Verzeichnis der beförderten Beamten zur Verfügung gestellt, so muss dies beim gegenwärtigen Stand der Verwaltungspraxis gegenüber denjenigen Beamten, die an ihrem Arbeitsplatz über einen direkten und leicht zu benutzenden Zugang zu diesem Netz verfügen, als „Bekanntmachung“ dieser Maßnahme im Sinne des Statuts gelten.

(Randnr. 83)

3. Aus dem Wortlaut des Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Statuts ergibt sich ausdrücklich, dass die Anstellungsbehörde im Rahmen eines Beförderungsverfahrens ihre Auswahl auf der Grundlage einer Abwägung der Beurteilungen und Verdienste der beförderungsfähigen Beamten zu treffen hat. Diese Prüfung muss sorgfältig und unparteiisch, im dienstlichen Interesse und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung vorgenommen werden. Die Anstellungsbehörde ist dabei nach dem Statut befugt, die Abwägung nach dem Verfahren oder der Methode vorzunehmen, die sie

für die geeignetste hält. Jedoch kann eine vorherige Prüfung der Unterlagen der beförderungsfähigen Beamten innerhalb jeder Generaldirektion nicht an die Stelle der vom Beförderungsausschuss vorzunehmenden Abwägung der Verdienste aller für eine Beförderung nach derselben Besoldungsgruppe in Betracht kommenden Beamten treten.

Dieses Erfordernis einer Prüfung der Verdienste aller beförderungsfähigen Beamten ist Ausdruck des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Beamten und zugleich des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn. Eine Abwägung, die allein auf die beförderungsfähigen Beamten innerhalb ein und derselben Generaldirektion beschränkt wäre, verstieße gegen diese Grundsätze, denn sie könnte dazu führen, dass ein Beamter, obwohl er über größere Verdienste verfügt als seine Kollegen einer anderen Generaldirektion, anders als diese nicht befördert würde, weil es in seiner Generaldirektion Beamte gibt, die größere Verdienste haben als er, und er deshalb von seiner Generaldirektion nicht vorgeschlagen wurde.

(Randnrn. 97 bis 100, 121 und 122)

Vgl. Gerichtshof, 1. Juli 1976, De Wind/Kommission, 62/75, Slg. 1976, 1167, Randnr. 17; Gericht, 30. November 1993, Tsirimokos/Parlament, T-76/92, Slg. 1993, II-1281, Randnrn. 20 und 21; Gericht, 13. Juli 1995, Rasmussen/Kommission, T-557/93, Slg. ÖD 1995, I-A-195 und II-603, Randnrn. 20 und 21; Gericht, 12. Dezember 1996, X/Kommission, T-130/95, Slg. ÖD 1996, I-A-603 und II-609, Randnr. 67; Gericht, 16. September 1998, Rasmussen/Kommission, T-234/97, Slg. ÖD 1998, I-A-507 und II-1533, Randnr. 24; Gericht, 21. September 1999, Oliveira/Parlament, T-157/98, Slg. ÖD 1999, I-A-163 und II-851, Randnr. 35; Cubero Vermurie/Kommission, Randnr. 61 und in diesem Sinne Randnr. 84